

gegenseitiger Wirkung von entscheidendem Einflusse sein müßten. Als Folge derselben ergeben sich nachstehende Verhältnisse:

A. die der Expropriation zu unterwerfenden Flächen betragen

91,524,63 achteilige □ Ruthen, nach dem neueren Anschlag, dagegen nur

46,111,66 achteilige □ Ruthen nach dem älteren, mithin sind

45,412,97 □ Ruthen mehr zu expropriiren.

B. die Kunstbauten betreffend, sind angenommen:

Durchlässe im Bahnkörper von 1 bis 3½ Ellen Weite im älteren Anschlag 111, im neueren Anschlag 170, im neuen Anschlag also mehr 59.

Bögen und Oeffnungen bei größeren Ueberbrückungen im älteren Anschlag 160, im neueren Anschlag 235, im neuen Anschlag also mehr 75.

Ueberspannter Fluth- oder Verkehrsraum im älteren Anschlag 1093, im neueren Anschlag 2914, im neuen Anschlag also mehr 1821.

Die hieraus, sowie sonst, entspringende Kosten-erhöhung ergibt sich wie folgt:

A. Bei der Bahn selbst:

1) Expropriation älterer Anschlag 281,985 Thlr., neuer Anschlag 620,000 Thlr., Mehrbetrag 338,015 Thlr.

2) Erd- und Felsenarbeiten älterer Anschlag 558,088 Thlr., neuer Anschlag 997,000 Thlr., Mehrbetrag 438,912 Thlr.

3) Kunstarbeiten älterer Anschlag 542,041 Thlr., neuer Anschlag 954,453 Thlr., Mehrbetrag 412,412 Thlr.

4) Baugeräthe für Hilfsbauten und Inventarium veranschlagt zu 132,000 Thlr.

5) Hochbauten älterer Anschlag 258,857 Thlr., neuer Anschlag 327,399 Thlr., Mehrbetrag 68,542 Thlr.

6) Oberbau älterer Anschlag 507,503 Thlr., neuer Anschlag 646,533 Thlr., Mehrbetrag 139,030 Thlr.

7) Insgemein älterer Anschlag 74,000 Thlr., neuer Anschlag 80,000 Thlr., Mehrbetrag 6,000 Thlr.

B. Bei der Elbbrücke:

älterer Anschlag 600,000 Thlr., neuer Anschlag 747,825 Thlr., Mehrbetrag 147,825 Thlr.

Mehrbetrag in Summa 1,682,736 Thlr.

Erläuternd wird dabei ferner bemerkt zu

A. 1, daß die Summe der im neuen Anschlage aufgenommenen Expropriationskosten, außer der Entschädigung für Grund und Boden, auch alle sonstigen, im Laufe des Expropriationsverfahrens festgestellten Entschädigungen umfasse, so wie die Kosten aller zur Herstellung der Communica-

tion von dießseits und jenseits der Bahn erforderlichen Vorkehrungen (so weit sie nicht in Kunstbauten bestehen) und endlich auch den, bei den, die Grunderwerbung leitenden Behörden erwachsenen Aufwand. Im älteren Anschlage seien diese Momente nicht ausreichend berücksichtigt, da derselbe keine Ansätze für erschwerten Gewerbebetrieb und für eingestellten Steinbruchbetrieb, sowie für nothwendig gewordene Versetzung von der Bahn benachbarten Gebäuden enthalte.

Nächst mehreren minder bedeutenden Differenzen, zeige sich aber der Unterschied am auffallendsten in der Größe der zu erwerbenden Bodenfläche selbst; dieser Umstand finde seine Erklärung namentlich in der Erhöhung der Bahn über den Wasserstand vom Jahre 1845, in der durch strompolizeiliche Rücksichten gebotenen theilweisen Höherlegung der Bahn, wegen der Landgräben zwischen Dresden und Pirna, in der nöthig gewordenen Regulirung des Müglistflusses und anderer kleinerer Gewässer und endlich in mehreren, früher nicht projectirten Wegverlegungen. Hierzu komme auch noch die in der Zeit zwischen der Aufstellung des ersten Anschlages und der Bewirkung der Expropriation eingetretene Erhöhung des Werthes des Grundeigenthums.

Die unter

A. 2 gedachte Steigerung des Aufwandes für Erd- und Felsenarbeiten finde ihren Hauptgrund darin, daß mit der Höherlegung der Planie der meistens in Damm geführten Bahn die Massen des Bahnkörpers, welche aufzutragen waren, gewachsen sind. Andererseits habe es auch nöthig geschienen, die Bahnlinie weiter nach dem Berggehänge, vom Strom entfernter, hinüberzudrücken; es sei dadurch ein tieferes Einschneiden in die Berg- und Felsenwände bedingt worden und dies habe wiederum die Auführung außerordentlich hoher Futtermauern und vermehrte Abpflasterungen der Dämme und Böschungen nöthig gemacht. Nicht minder sei hierbei der theilweisen Steigerung der Arbeitslöhne zu gedenken.

Anlangend die Ueberschreitung des oben unter

A. 3 berechneten Aufwandes für Kunstarbeiten, so habe selbige theilweise ebenfalls in den Ergebnissen der Expropriationsverhandlungen ihren Grund, insofern, als hieraus eine ansehnliche Vermehrung derjenigen Ueberbrückungen hervorgegangen, welche nicht schon aus der Dertlichkeit selbst sich ergeben, sondern durch die Ansprüche auf eine vollständige Entwässerung und auf möglichst ungehinderten Verkehr bedingt wurden. Außerdem aber komme ganz besonders noch in Betracht, daß die Preise der Baumaterialien eine wesentliche Erhöhung erfahren hätten, wie schon in der im Jahre 1846 erfolgten Mittheilung an die Stände hervorgehoben worden sei, neben der obengedachten Steigerung der Arbeitslöhne.

Der wie oben bei

A. 4. angegebene Aufwand für Baugeräthe, Hilfsbauten und Inventarien, wofür der ältere Anschlag einen Ansatz nur als Zuschlag zu den einzelnen Capiteln enthalten habe, stehe mit dem größeren Umfange der Erd- und Felsenarbeiten im Einklange. Für die größeren Hochbauten an der erhöhten Bahnlinie hätten sich bedeutendere Rüstungen und Hilfsapparate, sowie Ausschiffungsanstalten für das schwere Baumaterial, nöthig gemacht, es seien darunter aber auch Hilfsmaschinen zu bezeichnen, welche fernerhin für die Ver-